

## Versicherungsbedingungen/ Kundeninformationen

Stand: 01.2022



# PRIVATHAFTPFLICHT COMFORT

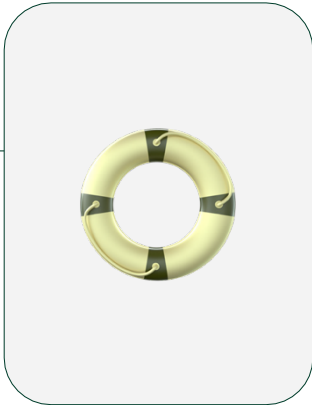
**Getsafe Insurance AG**, Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg  
**Vorstand:** Muhyddin Suleiman (Vorsitzender), Dr. Michael Oberste  
**Vorsitzender des Aufsichtsrates:** Gerhard Frieg  
**Handelsregister:** HRB 735464, Amtsgericht Mannheim

[www.hellogetsafe.com](http://www.hellogetsafe.com)

**GETSAFE**



# INHALTSVERZEICHNIS



## PRIVATHAFTPFLICHT COMFORT

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	<b>03-08</b>
Allgemeine Haftpflichtbedingungen (AHB)	<b>09-12</b>
Besondere Bedingungen zur Getsafe Privathaftpflicht „Comfort“ (BB-PHV-Comfort)	<b>13-24</b>
Zusatzbedingungen zur Getsafe Privathaftpflicht – Erweiterung „Drohnen“ (ZB-Drohnen)	<b>25</b>
Allgemeine Kundeninformationen	<b>26-29</b>
Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Abs. 5 VVG)	<b>30-31</b>

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Vertragsparteien
- 2 Versicherungsschutz, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 3 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung, Beitrag bei vorzeitiger Beendigung
- 4 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
- 5 Weitere Regelungen
- 6 Bedingungsgarantien

## 1 Vertragsparteien

### 1.1 Du

Du bist unser Kunde und bezahlst uns die vereinbarten Beiträge. Nach dem Gesetz bist du der „Versicherungsnehmer“.

### 1.2 Wir

Wir sind Getsafe - deine Versicherung (Getsafe Insurance AG und Getsafe Digital GmbH).

Als Getsafe Insurance AG sind wir nach dem Gesetz der „Versicherer“ und stehen dir bei versicherten Schäden (Versicherungsfällen) zur Seite.

Als Getsafe Digital GmbH, haben wir als Versicherungsvertreter die Vollmacht erteilt bekommen deine Anzeigen und Erklärungen entgegenzunehmen. Somit kümmern wir uns als Getsafe Digital GmbH um den Vertrieb der Produkte und um die Vertragsverwaltung. Darüber hinaus sind wir als Getsafe Digital GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen.

### 1.3 Versicherte Personen

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich dir zu. Das gilt auch, wenn andere Personen versichert sind und unabhängig davon, wer den Versicherungsschein besitzt.

Soweit andere Personen versichert sind, sind diese neben dir für die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten/Pflichten (insbesondere im Schadensfall) verantwortlich.

### 1.4 Rechtsnachfolger

Alle für dich geltenden Bestimmungen sind auf deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchssteller entsprechend anzuwenden.

## 2 Versicherungsschutz, Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig (zur Fälligkeit) bezahlt wird. Zahlst du nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

### 2.2 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Dies erfolgt entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

### 2.3 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

### 2.4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

**2.5 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitig gezahltem Erst- oder Einmalbeitrag**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach 2.4 AVB gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange du die die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

**2.6 Leistungsfreiheit bei nicht rechtzeitig gezahltem Erst- oder Einmalbeitrag**

Wenn du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach 2.4 AVB zahlst, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

**2.7 Fälligkeit des Folgebeitrags**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

**2.8 Verzug des Folgebeitrags und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

**2.9 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir dich auf deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

**2.10 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug bist. Es besteht so lange kein Versicherungsschutz, bis die Zahlung erfolgt ist.

**2.11 Kündigung nach Mahnung**

Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug bist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir dich in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

**2.12 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach 2.10 AVB bleibt bis zur Zahlung bestehen.

**2.13 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Diese Pflicht gilt entsprechend, wenn die Zahlung des Beitrages über Kreditkarte oder einen anderen Zahlungsdienstleister (PayPal, Apple Pay, Amazon Pay, Google Pay, etc.) vereinbart wurde.

Konnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform (z. B. E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

**2.14 Änderung der Zahlungsart / Kosten für fehlgeschlagene Einzugsversuche**

Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholter Einziehungsversuche, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat bzw. die Vereinbarung über die Zahlung der Beiträge über eine Kreditkarte oder einen anderen Zahlungsdienstleister in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Die dadurch verursachten Kosten für fehlgeschlagene Einzugsversuche (Bearbeitungsgebühren z.B. von Kreditinstituten oder einem Zahlungsdienstleister) können wir dir in Rechnung stellen.

**3 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung, Beitrag bei vorzeitiger Beendigung****3.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

**3.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien fristgemäß vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

**3.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**3.4 Dein Kündigungsrecht (tägliches Kündigungsrecht)**

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit (täglich) zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir gewünschten späteren Zeitpunkt wirksam (d.h. der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird).

**3.5 Unser Kündigungsrecht**

Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen.

**3.6 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. dir in Textform (z. B. E-Mail) und spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Du kannst bestimmen, ob deine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

**3.7 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

**3.8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung****3.8.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

**3.8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**3.8.2.1** Widerrufst du deine Vertragserklärung innerhalb der Widerrufsfrist (siehe Widerrufsbelehrung), müssen wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen haben und du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung unterblieben, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

**3.8.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3.8.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

3.8.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

## 4 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

### 4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung uns alle dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

### 4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### 4.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach 4.1 AVB, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du nachweist, dass du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

#### 4.2.2 Kündigung

Verletzt du deine Anzeigepflicht nach 4.1 AVB leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

#### 4.2.3 Vertragsänderung

Ist unser Rücktrittsrecht nach 4.2.1 AVB ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Bist du mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kannst du den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir haben dich in dieser Mitteilung auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 4.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

### 4.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

### 4.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

**4.7 Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du (oder dein Vertreter) die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

**5 Weitere Regelungen****5.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass du dies wusstest, kannst du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

**5.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung****5.2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für uns oder für dich bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns oder dir erfolgen, sind in Textform (z. B. über E-Mail, Getsafe-App) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

**5.2.2 Änderung deiner E-Mail-Adresse, Anschrifts- oder Namensänderung**

Sollte sich deine E-Mail-Adresse, deine Anschrift oder dein Name ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen bzw. selbst in der Getsafe-App abändern.

Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über dein Kundenkonto in der Getsafe-App oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.

Falls gesetzlich die Schriftform vorgegeben ist, genügt für eine Willenserklärung, die wir dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung deines Namens.

**5.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters****5.3.1 Erklärungen von dir**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

**5.3.2 Erklärungen von uns**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge an dich zu übermitteln.

**5.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst du nur gegen dich gelten lassen, wenn du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.

**5.4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## 5.5 Örtlich zuständiges Gericht

### 5.5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### 5.5.2 Klagen gegen dich

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## 5.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## 5.7 Embargobestimmung (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 6 Bedingungsgarantien

### 6.1 Innovationsgarantie für künftige Leistungserweiterungen

Werden die dieser Versicherung zugrundeliegenden vereinbarten Bedingungen und Klauseln ausschließlich zu deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen ab der nächsten Hauptfälligkeit auch für diesen Vertrag.

### 6.2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren dir, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen mindestens den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen.

### 6.3 Garantie zur Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Wir garantieren dir, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten, Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse einhalten. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ([www.beratungsprozesse.de](http://www.beratungsprozesse.de)) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

### 6.4 Schadenfeststellung im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Gültigkeit einer unmittelbar davor bestandenen Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass du uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und deine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtrittst.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.



# Allgemeine Haftpflicht-Bedingungen (AHB)

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Leistungen
- 3 Begrenzung der Leistungen
- 4 Veränderungen des versicherten Risikos
- 5 Neu hinzukommende Risiken
- 6 Deine Pflichten (Obliegenheiten), Folgen von Pflichtverletzungen
- 7 Abtretungsverbot

## 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Umfang des versicherten Risikos für den Fall, dass du

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wirst.

Als Schadenereignis wird ein Ereignis bezeichnet, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

## 2 Versicherte Leistungen

### 2.1 Leistungen

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung deinerseits von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dir ohne Zustimmung von uns abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist deine Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

### 2.2 Vollmachten

- 2.2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.
- 2.2.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen dich, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in deinem Namen.
- 2.2.3 Erlangst du oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

### 2.3 Kostenbeteiligung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für dich von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

### 3 Begrenzung der Leistungen

#### 3.1 Versicherungssumme

3.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

#### 3.2 Vereinbarter Selbstbehalt

Falls vereinbart, beteiligst du dich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

#### 3.3 Kosten

3.3.1 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

3.3.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

#### 3.4 Rentenzahlungen

Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

#### 3.5 Verursachung von Mehraufwendungen

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### 4 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

#### 4.1 Mitversicherung von Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen versicherungspflichtige Hunde).

#### 4.2 Risikoerhöhungen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

### 4.3 Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- 4.3.1 Du hast nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von dir eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn du beweist, dass dich an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 4.3.2 Aufgrund deiner Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns.
- 4.3.3 Unterlässt du die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von dir zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- 4.3.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

## 5 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- 5.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist deine gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor uns das neue Risiko angezeigt wurde, musst du beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 5.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 4 auf den im Versicherungsschein festgelegten Betrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
- 5.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
  - Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Bei der Neuanschaffung eines Hundes gilt der Versicherungsschutz abweichend von Absatz b) auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt.

## 6 Deine Pflichten (Obliegenheiten), Folgen von Pflichtverletzungen

### 6.1 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 6.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände musst du auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt jedoch ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- 6.1.2 Rechtsfolgen  
Verletzt du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.  
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

**6.2 Pflichten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls****6.2.1 Anzeige des Versicherungsfalls**

Uns ist jeder Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

**6.2.2 Schadenminderung und Mithilfe**

Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für dich zumutbar ist. Zudem bist du verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

**6.2.3 Anzeige von gegen dich eingeleiteten Maßnahmen**

Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder wird dir gerichtlich der Streit verkündet, musst du uns dies ebenfalls unverzüglich melden.

**6.2.4 Widerspruchspflicht**

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es hierfür nicht.

**6.2.5 Überlassung der Prozessführung**

Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Dem Rechtsanwalt musst du die Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**6.3 Folgen von Pflichtverletzungen**

Wird eine Pflicht aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn du nachweist, dass

- a) die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
- b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

**7 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig

# Besondere Bedingungen zur Getsafe Privathaftpflicht „Comfort“ (BB-PHV-Comfort)

## Privathaftpflichtrisiko

### 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen deine gesetzliche Haftpflicht den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

### 2 Versicherte Personen

Bei Antragstellung kannst du zwischen dem Single- oder dem Familien-Tarif wählen. Wenn du dich für den Single-Tarif entschieden hast, bist nur du gemäß Nr. 2.1.1 a) versichert. In dem Familien-Tarif sind alle weiteren in Nr. 2.1.1 b) bis e) genannten mitversicherten Personen versichert.

#### 2.1 Versicherte Personen

2.1.1 Versichert sind (je nach Vereinbarung gemäß Single- oder Familientarif):

- a) Du,
- b) Dein Ehemann/deine Ehefrau,
- c) Dein\*e mit dir in eheähnlicher Gemeinschaft lebende\*r Partner\*in, sofern er/sie
  - keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und
  - bei dir behördlich gemeldet ist,
- d) die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
  - sie sind minderjährig (unter 18 Jahren),
  - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
  - sie leisten während der Ausbildung oder im Anschluss daran Freiwilligendienst,
  - sie sind als pflegebedürftig anerkannt,
  - sie sind körperlich oder geistig behindert und leben mit dir oder deiner mitversicherten Ehefrau/deinem mitversicherten Ehemann in häuslicher Gemeinschaft.
- e) die verheirateten Kinder oder sonstige mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (z. B. Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister), sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen bzw. über keine andere Privathaftpflichtversicherung versichert und bei dir behördlich gemeldet sind.

**Besonderheit:** Kinder, Eltern bzw. Großeltern von dir und des versicherten Ehe- oder Lebenspartners sind auch noch dann versichert, wenn diese in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.

2.1.2 Erläuterungen zu 2.1.1

#### **Lebenspartnerschaft (zu Nr. 2.1.1 b) und c))**

Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Die Bestimmungen über die Mitversicherung des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners gelten auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

#### **Ausbildungszeit (zu Nr. 2.1.1 d))**

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z. B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen. Ebenso besteht Versicherungsschutz, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird. Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z. B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

#### **Freiwilligendienst (zu Nr. 2.1.1 d))**

Als Freiwilligendienst gelten insbesondere freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst sowie europäischer, internationaler und entwicklungs-politischer Freiwilligendienst.

#### **Überbrückungszeiten (zu Nr. 2.1.1 d))**

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das versicherte Kind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des Freiwilligendienstes wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu einem Jahr an.

**Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung (zu Nr. 2.2.1 d))**

Obwohl der Versicherungsschutz für volljährige Kinder mit Abschluss der Ausbildung oder des Freiwilligendienstes eigentlich endet, bleibt er bei unmittelbar anschließender Arbeitslosigkeit weiterhin bestehen. Die Mitversicherung endet in diesem Fall mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

**Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (zu Nr. 2.1.1 d))**

Versicherungsschutz besteht für Kinder, bei denen eine Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 im Sinne von § 15 des Sozialgesetzbuches XI festgestellt wurde. Bei körperlicher oder geistiger Behinderung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**2.2 Versicherungsschutz für Familienangehörige nach Ende der Mitversicherung**

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 2.1, weil

- deine Ehe rechtskräftig geschieden ist (Nr. 2.1.1 b)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet ist (Nr. 2.1.1 c) bis e)),
- die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder heiraten oder weil sie volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung oder Freiwilligendienst befinden (Nr. 2.1.1 d),

so besteht Nachversicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

**2.3 Regelungen im Todesfall**

Der Nachversicherungsschutz gemäß Nr. 2.2 gilt auch, falls du verstirbst.

Wird innerhalb der Frist nach Nr. 2.2 die Beitragszahlung von deinem mitversicherten Ehemann/ deiner mitversicherten Ehefrau oder Lebenspartner übernommen, so wird diese/r Versicherungsnehmer.

**2.4 In deinem Haushalt eingegliederte Personen**

Versichert sind in Erweiterung von Nr. 2.1 vorübergehend (maximal 2 Jahre) in den Familienverbund eingegliederte Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler). Dies gilt auch für minderjährige Übernachtungsgäste in deinem Haushalt (z. B. Enkelkinder auf Besuch oder Freunde von deinen Kindern). Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

**2.5 Für dich tätige Personen**

Versichert ist in Erweiterung von Nr. 2.1 zudem die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) Personen, die in deinem Haushalt beschäftigt sind,
- b) Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder gefälligkeitshalber Kinder oder pflegebedürftige Personen in deinem Haushalt versorgen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- c) Personen, die dir oder einer nach Nr. 2.1 mitversicherten Person bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die den Helfern durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

**2.6 Gegenseitige Ansprüche**

Gegenseitige Ansprüche unter den mitversicherten und gegen dich sind ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um folgende Ansprüche handelt:

- a) Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z. B. übergangsfähige Regressansprüche von Versicherern, Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern oder Arbeitgebern),
- b) unmittelbare Ansprüche aus Personenschäden,
- c) unmittelbare Ansprüche, sofern du oder eine nach Nr. 2.1 mitversicherte Person von einer nach Nr. 2.4 oder 2.5 mitversicherten Person in Anspruch genommen wirst.

**2.7** Alle für dich geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5 AVB), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

**2.8** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in deiner Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für dich als auch für die mitversicherten Personen.

### 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- b) als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 5 (Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge) besteht,
- c) als Tierhalter – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 6 (Tiere) besteht,
- d) als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 7 (Immobilien) besteht,
- e) als Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 8 (Besondere Umweltrisiken) besteht,
- f) wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 9 (Auslandsschäden) besteht,
- g) wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten infolge der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung, Veränderung, Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten oder der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 10 (Übertragung elektronischer Daten) besteht,
- h) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder unberechtigt in Besitz genommen sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 11 (Schäden an gemieteten Sachen Mietsachschäden) besteht,
- i) wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 13 (Vermögensschäden) besteht,
- j) aus dem Abhandenkommen (z. B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) von Sachen – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 11 oder Nr. 12 (Schäden an gemieteten Sachen, Abhandenkommen von Schlüsseln) besteht,
- k) wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane und Belästigung,
- l) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- m) wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen sowie wegen Sachschäden aufgrund von Krankheiten der den versicherten Personen gehörenden oder von diesen gehaltenen oder veräußerten Tiere, sofern die versicherten Personen nicht beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- n) aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Waffen (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschosse) oder aus deren Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- o) aus der Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeugrennen sowie den zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit geübt wird,
- p) derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen oder die Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben,
- q) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
- r) wegen Schäden, die auf Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben sowie Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer zurückzuführen sind,
- s) wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen),
- t) wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten, aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden,
- u) wegen Ansprüchen der Versicherten untereinander (Personen/Angehörige, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören) – soweit nicht Versicherungsschutz nach 2.6 (Gegenseitige Ansprüche) besteht.



## 4 Mitversicherte Tätigkeiten

### 4.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus

- a) der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an fachpraktischem Unterricht (z. B. an Schulen oder Universitäten inkl. Schäden an Einrichtungen – auch Lehrmitteln – und Gebäuden) sowie aus der Ausübung von Ferienjobs (gilt für während der Schul- bzw. Semesterferien oder während eines maximal 12 Monate dauernden Work and Travel-Auslandsaufenthaltes ausgeübte Ferienjobs),
- b) der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater (Tageseltern) oder Babysitter, nicht jedoch in Betrieben und Institutionen,  
(Erläuterung: Die Zahl der betreuten Kinder ist nicht begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen ausgeübt wird, wie z. B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort. Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir in – in teilweiser Abänderung von Nr. 2.6 – die gesetzliche Haftpflicht der betreuten fremden Kinder wegen Schäden, die sie sich untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.)
- c) selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit in den Bereichen:
  - Botendienste, z. B. Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen),
  - Handarbeiten, z. B. Bügeln, Nähen (auch als Änderungsschneider) oder Sticken,
  - Kunst und Kunsthandwerk im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste sowie der Musik und Literatur, z. B. als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller oder Töpfer (versichert sind zudem auch Mitwirkende bei Karnevalsveranstaltungen),
  - Markt- und Meinungsforschung, z. B. als Interviewer,
  - Schönheitspflege, z. B. als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege),
  - Textverarbeitung, z. B. Erledigung von Schreibarbeiten und Datenerfassungen oder Anfertigung von Übersetzungen,
  - Tierbetreuung, z. B. als Tierhüter,
  - Unterrichtserteilung, z. B. als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter (versichert sind zudem auch Fremdenführer),
  - Warenhandel, z. B. Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-/Basarverkäufer oder als Souvenirkäufer,
  - Sonstige – mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten,

wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach Nr. 3 a) nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 12.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- d) betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören (die Entschädigung ist auf insgesamt 5.000 € begrenzt),
- e) der Tätigkeit als Arbeitgeber (Dienstherr) der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen,
- f) ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements insbesondere bei der Mitarbeit
  - in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
  - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
  - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- g) der Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist in Erweiterung von Nr. 2.4 auch die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person versichert,
- h) der Tätigkeit als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- i) aus der Ausübung von Sport. Mitversichert ist auch der Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und sonstigen durch Muskelkraft betriebenen Fortbewegungsmitteln (z.B. Tretroller, Skate-, Kick- und Stickboards, Inlineskates, Rollschuhe),
- j) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition, Geschossen und Feuerwerk. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

### 4.2 Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.

Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 4.1 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.



## 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

### 5.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- 5.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 3 b) – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
  - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren
  - Elektrofahrräder (E-Bikes/Pedelecs), motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen/ -buggys, motorgetriebene Kranken- und Elektrorollstühle.

5.1.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt 6.3 AHB (Folgen von Pflichtverletzungen).

### 5.2 Gebrauch von Luftfahrzeugen

- 5.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 3 b) – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus (auch wenn diese versicherungspflichtig sind) das Halten, der Besitz und Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen, Spiel- und Sportlenkdrachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor/Treibsatz (z.B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter, Drohnen), deren Fluggewicht 250 g nicht übersteigt,
- Kitesport-Geräten (z.B. Kite-Drachen, Kite-Boards, Kite-Buggys, Kite-Ski).

- 5.2.2 Versichert ist darüber hinaus deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit du nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wirst.

### 5.3 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

- 5.3.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 3 b) – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z.B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Surfbretter);
- Segelboote:
  - eigene Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m<sup>2</sup> (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren),
  - fremde Segelboote (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren),
 soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- eigene und fremde Windsurfbretter;
- Wassersportfahrzeuge mit Motoren (Motorboote):
  - eigene, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
  - fremde, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und diese nur gelegentlich (z.B. im Urlaub, auf Ausflügen) gebraucht werden.

- 5.3.2 Versichert ist darüber hinaus deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit du nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wirst.

### 5.4 Gebrauch von Modellfahrzeugen (Land- und Wasser)

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

## 6 Tiere

### 6.1 Tierhaltung

- 6.1.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
- zahmen Haustieren (z. B. Katzen oder Vögel), gezähmten Kleintieren (z. B. Hamster) und Bienen,
  - einem verordneten Assistenzhund (z.B. Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signalhund),
  - wilden Kleintieren im Haushalt (z.B. Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen, Wanderratten), sofern die die Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht.
- 6.1.2 Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen bis 10.000 € je Versicherungsfall für behördlich veranlasste Maßnahmen (z.B. Feuerwehreinsatz) zum Wiedereinfangen entlaufener, nach 6.1.1 c) mitversicherter wilder Kleintiere. Voraussetzung ist, dass eine versicherte Person zur Abwendung öffentlicher Gefahren zum Kostenersatz verpflichtet ist.
- 6.1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
- Hunden (Ausnahme: Assistenzhund nach 6.1.1. b)),
  - Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren (z.B. Pony, Esel) oder Nutztieren (z.B. Rinder, Schafe, Geflügel),
  - wilden Tieren (Ausnahme: wilde Kleintiere) sowie von
  - Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

### 6.2 Tierhütung

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger

- Hüter fremder Hunde,
- Hüter oder Reiter fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Als gewerbsmäßiger Tierhüter besteht Versicherungsschutz nach 4.1. c).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

## 7 Immobilien

### 7.1 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- eine oder mehrere im Inland oder innerhalb der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten gelegene Wohnungen (auch Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- ein im Inland oder innerhalb der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten gelegenes Einfamilienhaus (auch Reihenhaus oder eine Doppelhaushälfte) inkl. Einliegerwohnung oder ein mitbewohntes Zweifamilienhaus,
- ein im Inland oder innerhalb der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten gelegenes Wochenend- oder Ferienhaus (als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen),

sofern sie von dir ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäuden, Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche.

- ein im Inland oder innerhalb der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten gelegener Kleingarten/Schrebergarten inkl. Laube/Gartenhaus,
- ein im Inland oder innerhalb der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten gelegenes unbebautes Grundstück bis zu einer Gesamtfläche von 5.000 qm,
- bis zu 5 separate in Deutschland gelegene Garagen, Carports oder Stellplätzen;

### 7.2 Mitversicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr. 7.1 genannten Immobilien auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch soweit es sich um die vertraglich vereinbarte Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (z. B. Vermieter) handelt,
- aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch regenerative Energien (z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie- oder Geothermieanlage) oder durch Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Blockheizkraftwerk) einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz – auch wenn hierfür eine Gewerbeanmeldung erforderlich sein sollte,
- aus dem Betrieb von Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der Immobilien und einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer – wegen Gewässerschäden jedoch nur im Umfang

- von Nr. 8.1 – sowie wegen Schäden durch häusliche Abwässer einschließlich Rückstau des Straßenkanals,
- d) aus der Vermietung
- von einzelnen Wohnräumen
  - aus der Vermietung von Fremdenzimmern mit bis zu 8 Betten z. B. an Feriengäste),
  - der Eigentumswohnungen, Einliegerwohnungen und Ferienwohnungen bis zu einem Bruttojahresmietwert von insgesamt 30.000 €,
  - des Einfamilienhauses (Nr. 7.1 b)),
  - des Wochenend- oder Ferienhauses bzw. des fest installierten Wohnwagens (Nr. 7.1 c)), zu Wohnzwecken einschließlich der zugehörigen Garagen und Stellplätze,
- e) aus der Vermietung von einzelnen Räumen zu sonstigen – auch gewerblichen – Zwecken (z. B. als Lager, Büro) sowie aus der separaten Vermietung der Garagen und Stellplätze (Nr. 7.1 f)) – auch zu gewerblichen Zwecken,
- f) aus der Verpachtung des Schrebergartens (Nr. 7.1 d)) und des unbebauten Grundstücks (Nr. 7.1 e)) – auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,
- g) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- h) des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

### 7.3 Bauarbeiten

- 7.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 € je Bauvorhaben, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 7.1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt. Die Bausumme umfasst die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen sowie des Aufwandes für Baustoffe und Bauteile und deren Anlieferung. Nicht berücksichtigt werden Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5 AVB).

- 7.3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe (Bauhelfer) durchgeführt werden. Versichert ist dabei in Erweiterung von Nr. 2.4 die gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt
- 7.3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit nach Nr. 7.3 versicherten Bauarbeiten auch auf Schäden, die durch den Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursacht werden – auch beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen oder -anhängern.

### 7.4 Gemeinschaftsanlagen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer der Gemeinschaftsanlagen, die zu den unter Nr. 7.1 genannten Immobilien gehören (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zu öffentlichen Straßen, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze).

### 7.5 Wohnungseigentümergeinschaft

Bei Sondereigentümern (Nr. 7.1 a)) sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

### 7.6 Regressverzicht

Wir verzichten im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Nr. 7.1 genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

## 8 Besondere Umweltrisiken

### 8.1 Gewässerschäden

- 8.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Als Betreiber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe gilt dies ausschließlich für

- a) Behältnisse (z. B. Benzinkanister) bis 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde) je Behältnis, soweit das Gesamtfassungsvermögen 500 l/kg nicht übersteigt,
- b) Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der selbstbewohnten Immobilien gemäß Nr. 7.1 a) und b),

- c) eine privat genutzte Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

8.1.2 Aufwendungen, die die versicherten Personen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), übernehmen wir, selbst wenn diese erfolglos bleiben. Wir ersetzen Rettungskosten in Erweiterung von Nr. 1 der AHB nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn die versicherten Personen aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Rettungs-, Gerichts-, Anwalts- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir entsprechend Nr. 3.3 der AHB auch über die Versicherungssumme hinaus.

8.1.3 Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1 der AHB Eigenschäden an unbeweglichen Sachen der versicherten Personen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 8.1.1 versicherten Anlagen austreten. Dies gilt auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt und bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 8.1.1 genannten Anlagen selbst.

## 8.2 Sanierung von Umweltschäden

8.2.1 Versichert sind in Erweiterung von Nr. 1 der AHB die versicherten Personen betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten. Versichert sind dabei auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, sofern diese zu den nach Nr. 7.1 versicherten Immobilien gehören.

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

8.2.2 Versicherungsschutz besteht, soweit während der Wirksamkeit der Versicherung

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 8.3 Einschränkungen

8.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Pflichten derjenigen oder Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässer- bzw. Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen,
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

8.3.2 Sofern eine spezielle Versicherung (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 8.1 und Nr. 8.2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## 9 Auslandsschäden

9.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die in der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten oder
- die bei einem vorübergehenden außereuropäischen Auslandsaufenthalt (weltweit) bis zu 5 Jahren eintreten.

9.2 Hast du in einem Versicherungsfall im Ausland auf Grund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen wegen deiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, bist du verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

- 9.3** Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 10 Übertragung elektronischer Daten

### 10.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) infolge der

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme,
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar ausschließlich wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Du bist verpflichtet dafür zu sorgen, dass deine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Wenn du diese Obliegenheiten verletzt, gilt 6.3 AHB (Folgen von Pflichtverletzungen).

### 10.2 Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeiführen.

## 11 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von dir oder von deinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 11.1 Schäden an Immobilien

11.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an von den versicherten Personen zu privaten Zwecken gemieteten Wohnräumen, Räumen in Gebäuden sowie Garagen und Carports.

11.1.2 Ausgeschlossen sind Schäden wegen

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Glasschäden, soweit sich die versicherten Personen hiergegen besonders versichern können,
- c) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro und Gasgeräten,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

### 11.2 Schäden an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienunterkünften

11.2.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen an beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Geschirr) in Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine).

11.1.2 Ausgeschlossen sind Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.

11.2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 € begrenzt.

### 11.3 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von sonstigen beweglichen Sachen

11.3.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, die von den versicherten Personen vorübergehend zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

11.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen,

- d) Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch der Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- e) Vermögensfolgeschäden.

11.3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 € begrenzt.

## 12 Abhandenkommen von Schlüsseln (Schlüsselverlust)

12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Als Schlüssel gelten auch Code-Karten (Keycards) und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben. Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

12.2 Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für

- a) den Ersatz der Schlüssel/Keycards,
- b) einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
- c) vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
- d) die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.

12.3 Bei Abhandenkommen eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen.

12.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden überlassen wurden,
- b) wegen Folgeschäden des Abhandenkommens (z. B. wegen Einbruchs),
- c) aus dem Abhandenkommen von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Schlüssel für Kraftfahrzeuge).

12.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 € begrenzt.

## 13 Vermögensschäden

### 13.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese weder durch Personen noch durch Sachschäden verursacht sind (reine Vermögensschäden).

### 13.2 Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen reinen Vermögensschäden aus

- a) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- b) Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Fehlbeträgen aus Kassenführung sowie Zahlungsvorgängen aller Art,
- c) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) Verletzungen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und sonstigen bewussten Pflichtverletzungen,
- e) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## 14 Forderungsausfalldeckung

### 14.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du oder eine nach Nr. 2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem zahlungsunfähigen Außenstehenden (Schadenverursacher) geschädigt wird. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.

### 14.2 Umfang der Forderungsausfalldeckung

14.2.1 Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung wenden wir die Bestimmungen deiner Privathaftpflichtversicherung spiegelbildlich an. Wir erbringen unsere Leistungen so, als sei der Schadenverursacher unser Versicherungsnehmer. Dem Schadenverursacher stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

14.2.2 Für die Forderungsausfalldeckung gelten zudem folgende Erweiterungen:

- a) der Ausschluss des Vorsatzes gemäß Nr. 3 p) findet keine Anwendung,
- b) Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von Nr. 6 auch in der Eigenschaft als privater Halter von Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilden Tieren,
- c) Versicherungsschutz besteht auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Führer von sonstigen versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

- 14.2.3 Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Ansprüche
- aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer (z. B. Hausratversicherer) oder ein Sozialleistungsträger verpflichtet ist,
  - die von anderen Geschädigten auf dich bzw. die nach Nr. 2.1 mitversicherte Person übergegangen sind,
  - die darauf beruhen, dass der Schadenverursacher berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat,
  - aus Schäden, die der Schadenverursacher im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

### 14.3 Räumlicher Geltungsbereich

Wir gewähren im Rahmen der Forderungsausfalldeckung Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten.

### 14.4 Leistungsvoraussetzungen

- 14.4.1 Die Forderung muss durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 14.3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar einer dieser Staaten festgestellt sein.
- 14.4.2 Die Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers wird dadurch nachgewiesen, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- 14.4.3 Die Ansprüche gegen den Schadenverursacher müssen in Höhe unserer Leistung an uns abgetreten werden. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalles benötigen, sind uns auszuhändigen. Zudem musst du bzw. die nach Nr. 2.1 mitversicherte Person an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

## 15 Mallorcadeckung

- 15.1 Versichert ist während Reisen im europäischen Ausland (Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten) die gesetzliche Haftpflicht als Führer wegen Schäden, die durch den berechtigten Gebrauch eines fremden
- Personenkraftwagens,
  - Kraftrades oder
  - Wohnmobils bis 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht,

verursacht werden, soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung, keine oder keine ausreichende Deckung besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.

- 15.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 15.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche des Fahrzeugeigentümers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- 15.4 Der Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung gilt nur nachrangig zu einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung.

## 16 Leistung trotz fehlender Haftung

### 16.1 Deliktunfähigkeit

Auf deinen Wunsch werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z. B. infolge Demenz) gemäß § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder als deliktunfähiges Kind gemäß § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000 € begrenzt.



**16.2 Gefälligkeitsschäden (Unbezahlte Hilfeleistung für Dritte)**

Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, werden wir uns nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit du es wünschst.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000 € begrenzt.

**17 Allmählichkeitsschäden**

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstanden sind.

**18 Beitragsanpassungsklausel****18.1 Grundsatz**

Mindestens einmal im Kalenderjahr überprüfen wir, ob die Beiträge für bestehende Verträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen (Neukalkulation).

**18.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation**

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

**18.3 Anpassung des Beitrags**

Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragssatzes um mehr als 5% gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

**18.4 Wirksamwerden der Anpassung**

Die Anpassung des Beitrags wird für die nächste Versicherungsperiode wirksam. Wir werden dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.



# Zusatzbedingungen zur Getsafe Privathaftpflicht - Erweiterung „Drohnen“ (ZB-Drohnen)

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannt, besteht in Ergänzung zu den AVB, AHB und den Besonderen Bedingungen Versicherungsschutz für die Erweiterung „Drohnen“.

## 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer wegen Schäden, die durch den erlaubten und privaten Gebrauch von versicherungspflichtigen Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter/Hubschrauber, Multicopter, Drohnen) zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung, bis 5 kg Startmasse (auch bei gelegentlicher Nutzung durch Dritte in deinem Beisein).

## 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, Kosten für Strafverfahren und Ansprüche Dritter, die durch vorsätzliches Nichtbeachten (Tun oder Unterlassen) von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (z. B. Drohnenverordnung) entstehen,
- b) der Einsatz von ferngesteuerten Fluggeräten außerhalb der Sichtweite bzw. des direkten Sichtfeldes,
- c) Ersatz oder Reparatur der eigenen oder geliehenen Fluggeräte,
- d) die gewerbliche Nutzung sowie die Teilnahme an Wettbewerben.

## 3 Deine Pflichten

Du bist zu erhöhter Achtsamkeit und Sorgfalt im Umgang mit Drohnen angehalten. Im Übrigen musst du die Regeln der aktuell gültigen Drohnen-Verordnung einhalten.

## 4 Gebrauch durch berechtigte Personen

Das Fluggerät darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtig ist, wer das Fluggerät mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nicht von einem Unberechtigten gebraucht wird. Der Nutzer darf das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Pflichten in deinem Beisein benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Pflichten genutzt wird.

## 5 Folgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Pflichtverletzung sind in den Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) unter Nr. 6.3 näher geregelt.

## 6 Kündigung der Erweiterung (Teilkündigungsrecht)

Du hast jederzeit die Möglichkeit, diese Erweiterung zu kündigen, ohne dass der Gesamtvertrag beendet wird. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wir können die Erweiterung mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

## 7 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Privathaftpflichtversicherung abschließbar. Mit der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für die Erweiterung „Drohnen“.

# Allgemeine Kundeninformationen

## 1 Information über den Versicherer (Risikoträger)

Der Versicherer und somit dein Vertragspartner ist die **Getsafe Insurance AG**.

<b>Rechtsform:</b>	Aktiengesellschaft
<b>Registergericht:</b>	Amtsgericht Mannheim
<b>Registernummer:</b>	HRB 735464
<b>USt-IdNr.:</b>	DE 329143439
<b>VersSt-Nummer:</b>	801/V/20000082613
<b>Sitz der Gesellschaft:</b>	Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg (ladungsfähige Anschrift)
<b>Postanschrift:</b>	Max-Jarecki-Str. 21   69115 Heidelberg
<b>Vorstand:</b>	Muhyddin Suleiman (Vorsitzender), Dr. Michael Oberste
<b>Aufsichtsrat:</b>	Gerhard Frieg (Vorsitzender)

## 2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Getsafe Insurance AG ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.

## 3 Informationen über Getsafe Digital GmbH (Konzeptanbieter)

Die Getsafe Digital GmbH hat vom Versicherer als dessen Versicherungsvertreter die Vollmacht erhalten, deine Anzeigen und Erklärungen entgegenzunehmen und kümmert sich in dessen Auftrag um die schnelle Bearbeitung in deinem Sinne. Das bedeutet, dass du dich in allen Anliegen, die deinen Versicherungsschutz betreffen am besten direkt an Getsafe Digital GmbH wendest. Darüber hinaus ist Getsafe Digital GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen. Zahlungen an Getsafe Digital GmbH sind mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer, sprich: als wäre das Geld direkt bei dem Versicherer eingegangen.

<b>Rechtsform:</b>	GmbH
<b>Registergericht:</b>	Amtsgericht Mannheim
<b>Registernummer:</b>	HRB 723385
<b>USt-IdNr.:</b>	DE 294955956
<b>Haus- und Postanschrift:</b>	Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg (zugleich ladungsfähige Anschrift)
<b>Geschäftsführung:</b>	Christian Wiens, Marius Simon

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Getsafe Digital GmbH liegt als registrierter Versicherungsvertreter in der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsprodukten.

Für den Fall der Beendigung der bisherigen Risikoträgerschaft erteilst du der Getsafe Digital GmbH den Auftrag und die Vollmacht, den Träger des Versicherungsschutzes (Risikoträger) zu wechseln. Getsafe muss dich mindestens 1 Monat vor dem Stichtag des beabsichtigten Risikoträgerwechsels darüber informieren (z.B. über E-Mail, in der Getsafe-App). Du kannst dies jederzeit widerrufen.

## 4 Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen dir und uns gelten

- der Antrag,
- die gesetzlichen Bestimmungen,
- der Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen,
- die vereinbarten Versicherungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen
- und mit dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

## 5 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Antrag, dem Versicherungsschein und den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

## 6 Gesamtpreis der Versicherung / Zusätzliche Kosten

Den Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer, findest du im Antrag und im Versicherungsschein.

Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen können dir die anfallenden Kosten (z.B. Bankgebühren) in Rechnung gestellt werden. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

## 7 Beitragszahlung

Dein Beitrag ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin im Voraus zu bezahlen. Dies erfolgt entweder durch laufende Zahlungen (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) oder als Einmalbeitrag. Die Fälligkeit, die gewählte Zahlungsart und deine Zahlweise kannst du in deinem Versicherungsschein oder in der Getsafe-App einsehen und in der App auf Wunsch auch ändern.

## 8 Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeit unseres Angebots – einschließlich des angegebenen Versicherungsbeitrags – ist auf den Tag der Abgabe befristet (d.h. unser Angebot gilt nur bis zum Ende des Tages, an dem du es von uns erhalten hast).

## 9 Zustandekommen des Vertrags

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch deine und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn du deine Vertragserklärung nicht innerhalb von 45 Tagen widerrufst.

## 10 Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1

#### **(Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise)**

#### **Widerrufsrecht**

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 45 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. über die Getsafe-App oder per E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem dir

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Getsafe Digital GmbH,  
Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg,  
E-Mail: [support@hellogetsafe.com](mailto:support@hellogetsafe.com)  
[www.hellogetsafe.com](http://www.hellogetsafe.com)

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise des Beitrags wie folgt errechnet:

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags;
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags;
- c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 des Vierteljahresbeitrags;
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### **Besondere Hinweise**

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

**Abschnitt 2****(Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen)**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

**Der Versicherer hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:**

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dir eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zu Stande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages (sofern vorhanden);
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu Grunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung****11 Laufzeit**

Der Versicherungsvertrag läuft jeweils ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien von ihrem Kündigungsrecht gemäß den vereinbarten Bedingungen Gebrauch macht.

## 12 Beendigung des Vertrages

Du kannst den Vertrag täglich kündigen. Am einfachsten kannst du das in der Getsafe-App oder per E-Mail an [support@hellogetsafe.com](mailto:support@hellogetsafe.com) erledigen.

Wir können den Vertrag zum Ablauf (Ende der Vertragslaufzeit) kündigen. Zusätzlich besteht für uns ein Sonderkündigungsrecht unter anderem in folgenden Fällen:

- im Schadenfall
- bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Einzelheiten kannst du den Versicherungsbedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## 13 Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch (inkl. Vertragsbedingungen, Vertragsinformationen). Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung(en) erfolgt in Deutsch.

## 14 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Heidelberg. Als natürliche Person kannst du aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen festen Wohnsitz hast oder in Ermangelung eines solchen, dein gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Falls du deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hast oder dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

## 15 Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Streitbeteiligung

Unser oberstes Ziel ist es, stets alle Angelegenheiten zu deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst du dich an folgende Stellen wenden:

### Getsafe Beschwerdemanagement

Getsafe Digital GmbH, Waldhofer Straße 102, 69123 Heidelberg

E-Mail: [beschwerde@hellogetsafe.com](mailto:beschwerde@hellogetsafe.com)

oder - am einfachsten – über die Getsafe-App mitteilen

### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

### Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Tel.: 0800 3696000\*),

Fax: 0800 3699000\*)

\*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

### Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst du für deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

### Hinweis

Wir möchten dich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

# Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung beimisst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflichten kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

## Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

## Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir dich in der Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung der Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf denen wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt du dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist deines Stellvertreters als auch deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Stellvertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.